

DBSV · Rungestraße 19 · 10179 Berlin

**An die  
Landesvereine/-verbände im DBSV,  
die korporativen Mitglieder und die  
Mitglieder des DBSV-Präsidiums**

**Nachrichtlich an  
das Team des DBSV**

Durchwahl: -240 Berlin, 15.03.2017  
Az.: 142-1.1

## **Rundschreiben 12/2017**

### **Bundesteilhabegesetz und Taubblindheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember wurde das BTHG beschlossen und damit ist seit 30.12.2016 das Merkzeichen TBI für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Die Zeitschrift "[taubblind](#)" des DBSV erläutert in ihrer Ausgabe 1/2017 schwerpunktmäßig, was es mit dem Merkzeichen auf sich hat, und weitere für taubblinde Menschen relevante Neuerungen durch das BTHG.

Nachfolgend sind diese Passagen aus „taubblind“ hier wiedergegeben. Außerdem ist die gesamte Ausgabe 1/2017 angehängt.

„taubblind“ ist eine Zeitschrift für Betroffene, aber auch für Menschen, die mit ihnen arbeiten. „taubblind“ erscheint sechsmal im Jahr in Punktschrift, Schwarzschrift oder als Word - Dokument per Mail. Das Abonnement ist kostenlos und nur für taubblinde und hörsehbehinderte Mitglieder des DBSV möglich. Natürlich können auch die DBSV-Landesvereine und korporativen Mitglieder „taubblind“ abonnieren.

Bestellung beim DBSV-Zeitschriftenverlag: Petra Wolff, Tel: 030-285387-220, Fax: 030-285387-200, E-Mail: [p.wolff@dbsv.org](mailto:p.wolff@dbsv.org)

Redaktion: DBSV-Sozialreferent Reiner Delgado, Tel: 030-285387-240 - Fax: 030-285387-273, E-Mail: [r.delgado@dbsv.org](mailto:r.delgado@dbsv.org)

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Reiner Delgado  
Sozialreferent

## **Taubblindheit ist anerkannt**

Seit dem 30.12.2016 ist Taubblindheit in Deutschland als Behinderung eigener Art anerkannt. An diesem Tag wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Und damit ist ab diesem Tag auch das Merkzeichen „TBI“ - taubblind - für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Diese Ausgabe von taubblind erläutert ausführlich alles zum Merkzeichen und auch zu anderen Regelungen im BTHG.

2007 hat der gemeinsame Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind (GFTB) die Forderung nach einem Merkzeichen für Taubblinde beschlossen. Viele Menschen, Vereine und Organisationen haben sich der Forderung angeschlossen. Nach zehnjährigem Kampf ist das Merkzeichen nun endlich da. Renate Reymann, Präsidentin des DBSV, dankt allen, die sich für das Merkzeichen eingesetzt haben: "Ich bin begeistert von dem Erfolg, den taubblinde Menschen und ihre Freunde erreicht haben. In den vergangenen Jahren haben viele Menschen konstruktiv zusammengearbeitet: Taubblinde Menschen, Vereinsvertreter, Mitarbeitende von Einrichtungen, Angehörige, Assistenzen und Dolmetscher und auch Politiker. Diese gemeinsame, ausdauernde und engagierte Zusammenarbeit kann ein Beispiel für unsere politische Arbeit insgesamt sein."

Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden (BAT) schreibt: "Bei allen beteiligten Verbänden, Selbsthilfegruppen und aktiven Mitstreitern, die den Kampf für die Einführung des Merkzeichens „TBI“ unterstützt haben, möchten wir uns ganz herzlich bedanken! Dass wir das geschafft haben, ist auch euer Verdienst!" Und Zelle weist darauf hin, dass es nun weitergehen muss: "Im nächsten Schritt muss nun definiert werden, welche Leistungen und Ansprüche sich aus dem Merkzeichen „TBI“ ableiten." Die BAT hatte 2013 mit vielen Partnern die Demonstration für das Merkzeichen in Berlin organisiert.

Auch Irmgard Reichstein von der Stiftung Taubblind Leben, die über 14.000 Unterschriften für das Merkzeichen gesammelt hat, freut sich: "Schön, dass das Merkzeichen da ist, Leistungen und Nachteilsausgleiche fehlen noch. Wir wünschen uns, dass diese schnell geschaffen werden, damit das Warten auf Teilhabe ein Ende hat."

## **Merkzeichen „TBI“ - Wer bekommt es? Was bringt es?**

Das Merkzeichen für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis ist mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführt worden. Das Gesetz heißt genau: „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“.

Artikel 18 Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2 Abs. 3: Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BGBl. I S. 1275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 8 angefügt:

8. „TBI“ wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.“

## **Wer bekommt das Merkzeichen?**

### ***Höreinschränkung***

Um das Merkzeichen erhalten zu können, muss man allein schon wegen der Höreinschränkung mindestens einen Grad der Behinderung (GdB) von 70 haben. Das entspricht "an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit".

Die Stufe der Schwerhörigkeit und der Grad der Behinderung werden so bestimmt:

Beim Hörtest bekommt man an jedem Ohr getrennt Töne in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 4000 Hz (Hertz) vorgespielt. Die Töne werden in verschiedenen Lautstärken abgespielt: Von 10 Dezibell (dB) bis 85 dB. Je nach dem, bei welcher Lautstärke man den Ton hört, wird eine Zahl festgelegt. Die Summe der vier Zahlen für die vier Frequenzstufen ist der Hörverlust pro Ohr in Prozent. Wenn man auf beiden Ohren einen Hörverlust von 80 - 95 % hat, ist man "an Taubheit grenzend schwerhörig" und bekommt dafür mindestens einen GdB von 70.

Wenn man taub ist (GdB von 80) oder gehörlos (GdB von 100), erfüllt man die Voraussetzungen für das Merkzeichen auch. Wer hochgradig oder mittelgradig schwerhörig ist, bekommt das Merkzeichen nicht.

Wenn man nur bei der Höreinschränkung die Bedingungen für "an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit" und den GdB von 70 nicht erfüllt, kann man evtl. mit weiteren Einschränkungen argumentieren, z. B.:

- Ohrgeräusche (Tinnitus)
- Probleme beim Tragen von Hörgeräten
- dass die eigene Hörkurve mit Hörgeräten schlecht zu versorgen ist
- Gleichgewichtsstörungen

Es ist aber schwer zu sagen, ob man mit solchen Argumenten wirklich Erfolg haben wird.

Die Regelungen zur Einstufung der Schwerhörigkeit stehen in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen: [www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html](http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html)

Eine gute Erklärung gibt es auch hier: [www.hae-server.de/files/behindertenausweis.pdf](http://www.hae-server.de/files/behindertenausweis.pdf)

### ***Seheinschränkung***

Außer der Höreinschränkung ist für das Merkzeichen „TBI“ auch eine Seheinschränkung nötig. Um das Merkzeichen zu bekommen, muss man nur wegen der Seheinschränkung mindestens einen GdB von 100 haben. Das ist bei hochgradiger Sehbehinderung.

Die Sehbehinderung wird mit Brille (bestmöglicher Korrektur) festgestellt. Vor allem geht es um die Sehschärfe (Visus). Hochgradig Sehbehindert ist man mit einer Sehschärfe von 0,05. (Man kann auch sagen: 1/20 oder 5 %.) Ab einer Sehschärfe von 0,02 ist man blind.

Die Sehschärfe kann man sich ungefähr so vorstellen:

Jemand mit normaler Sehschärfe kann einen Text aus 1 m Entfernung lesen. Jemand mit einer Sehschärfe von 0,05 kann denselben Text erst von 5 cm Entfernung lesen.

Außer der Sehschärfe gibt es noch andere Einschränkungen, die beachtet werden müssen, vor allem das Gesichtsfeld.

Die Berechnung des GdB mit Sehschärfe und Gesichtsfeld ist kompliziert. Der GdB für die Sehschärfe und der GdB für das Gesichtsfeld werden addiert.

1. Beispiel: Mit einer Sehschärfe von 0,3 (30 %) bekommt man einen GdB von 30. Mit einem Gesichtsfeld von 10° bei beiden Augen bekommt man einen GdB von 70. Zusammen hat man dann einen GdB von 100.
2. Beispiel: Mit einer Sehschärfe von 0,2 (20 %) bekommt man einen GdB von 50. Mit einem Gesichtsfeld von 10° bei beiden Augen bekommt man einen GdB von 70. Zusammen hat man dann einen GdB von 120; es wird aber immer nur höchstens 100 eingetragen.
3. Beispiel: Mit einer Sehschärfe von 0,1 (10 %) bekommt man einen GdB von 70. Mit einem Gesichtsfeld von 30° bei beiden Augen bekommt man einen GdB von 30. Zusammen hat man dann einen GdB von 100.

Weitere Einschränkungen, die mit beachtet werden müssen, sind: Nachtblindheit, Linsenverlust, Augenmuskellähmungen (Strabismus), Lähmung des Oberlides...

Die Regelungen zur Einstufung der Seheinschränkung stehen in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen: [www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html](http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html)

Man erfüllt die Voraussetzungen für das Merkzeichen auch, wenn man blind ist und das Merkzeichen „Bl“ hat. Wenn man nur "wesentlich sehbehindert" ist (Visus von höchstens 0,3 oder vergleichbare Störungen) oder noch besser sieht, kann man das Merkzeichen nicht bekommen.

### **Wie bekommt man das Merkzeichen „TBl“?**

Die Zuständigkeit für die Feststellung einer Behinderung und damit auch für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist in jedem Bundesland anders. Zuständig ist jeweils die Behörde, die das Bundesversorgungsgesetz durchführt. In vielen Ländern heißt sie Versorgungsamt. Aber z. B. in Nordrhein-Westfalen sind die Stadt- oder Kreisverwaltungen zuständig, in Niedersachsen sind es die Landesämter für Soziales, Jugend und Familie, in Bayern die Zentren Bayern Familie und Soziales und in Baden-Württemberg die Landratsämter.

Hier ist eine Auflistung aller Versorgungsämter: [www.versorgungsamter.de/Versorgungsamter\\_index.htm](http://www.versorgungsamter.de/Versorgungsamter_index.htm)

Beim Versorgungsamt beantragt man:

- die Anerkennung der Behinderung
- den Schwerbehindertenausweis

- Änderungen in der Einstufung der Behinderung
- das Merkzeichen „TBl“

Wenn man schon einen Schwerbehindertenausweis hat, kann man z. B. folgenden Antrag an das Versorgungsamt stellen:

Ich beantrage hiermit, dass der Status meiner Behinderung neu festgestellt wird. Vor allem beantrage ich die Feststellung von Taubblindheit und die Eintragung des Merkzeichens „TBl“ in meinem Schwerbehindertenausweis.

### **Was bringt das Merkzeichen?**

Bisher gibt es noch kaum Leistungen oder Nachteilsausgleiche, für die das Merkzeichen „TBl“ wichtig ist.

Taubblinde Menschen können sich von Rundfunkbeiträgen befreien lassen. Dazu können sie ein ärztliches Attest einreichen. Nun können taubblinde Personen aber auch ihren Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „TBl“ benutzen. Damit können sie nachweisen, dass sie Anspruch auf Rundfunkbeitragsbefreiung haben.

Bei anderen Leistungen kann das Merkzeichen helfen. Mit dem Merkzeichen kann man einer Behörde deutlich zeigen, dass man wirklich taubblind ist und einen taubblindenspezifischen Bedarf hat. Beispiele dafür sind:

- Wenn man Taubblindenassistenz beantragt, kann man mit dem Merkzeichen im Ausweis zeigen, dass wirklich qualifizierte Taubblindenassistenz nötig ist und nicht einfach eine Begleitperson.
- Wenn man ein Hilfsmittel beantragt, kann man mit dem Merkzeichen erklären, dass man ein Hilfsmittel mit Braillezeile braucht und keine Sprachausgabe.
- Wenn man eine Signalanlage braucht, kann man mit dem Merkzeichen erklären, dass man ein Vibrier-Signal braucht und kein Lichtsignal.

Das Merkzeichen bringt aber in vielen Bereichen noch keine neuen Rechte. Wer das Merkzeichen „TBl“ bekommt, erhält nicht automatisch auch die Merkzeichen „Bl“ oder „Gl“. Man bekommt auch nicht automatisch Leistungen, die mit dem Merkzeichen „Bl“ verbunden sind, z. B. Blindengeld.

Die Organisationen taubblinder Menschen werden nun erarbeiten, welche Leistungen und Nachteilsausgleiche als nächstes eingeführt werden müssen. Auch das wird sicher wieder ein langer Kampf werden.

### **Weitere Änderungen im Bundesteilhabegesetz**

Das Bundesteilhabegesetz ist ein "Artikelgesetz". Das heißt: Es ist kein eigenes Gesetz, sondern es ändert verschiedene Gesetze und Vorschriften. Mit dem BTHG gibt es sehr viele Neuerungen. Einen ersten Überblick gibt DBSV-Rechtsreferentin Christiane Möller im DBSV-Rundschreiben 7/2017 vom 17.01.2017.

Viele Menschen und Vereinigungen haben sich für ein gutes BTHG eingesetzt. Es gab viele Gespräche mit Politikern und Demonstrationen. So konnten viele Verbesserungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs erreicht werden. Z. B. sollte das Merkzeichen für Taubblinde zuerst „AHs“ (außergewöhnlich hörsehbehindert) genannt werden. Es heißt aber jetzt - wie gefordert – „TBI“. Auch in anderen Bereichen konnte viel erreicht werden. Um echte gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu erreichen, muss aber noch viel mehr getan werden.

Die wichtigsten Neuerungen für taubblinde Menschen:

- Für Leistungen der Eingliederungshilfe verbessern sich die Grenzen von Einkommen und Vermögen.
- Persönliche Assistenz wird als Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt.
- Dolmetschleistungen umfassen auch Kommunikationsformen taubblinder Menschen.

### **Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe**

Wer zu viel Geld verdient oder zu viel Vermögen hat, bekommt keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Aber die Grenzen verbessern sich mit dem BTHG in zwei Stufen. Vor allem Taubblindenassistenz kann aus der Eingliederungshilfe bezahlt werden.

1. Stufe ab 1.1.2017: Für Erwerbstätige gibt es einen zusätzlichen Absetzbetrag vom Einkommen von höchstens 266 € monatlich. Das heißt: Menschen, die arbeiten gehen, dürfen bis zu 266 € monatlich mehr verdienen als bisher, um Eingliederungshilfe zu bekommen.  
Bisher durfte man nur 2.600 € gespartes Vermögen haben. Dieser Betrag ist nun 27.600 €.
2. Stufe ab 1.1.2020: Die Anrechnung des Einkommens wird dann in § 135 ff SGB IX ganz neu geregelt. Es zählt nur noch das Bruttoeinkommen des behinderten Menschen selbst (bei Minderjährigen auch der Eltern). Einkommen des Partners wird nicht herangezogen. Ausgangspunkt ist die Sozialversicherungsbezugsgröße nach § 18 SGB IV. Diese wird jährlich festgesetzt und beträgt z. B. 2017 35.700 € pro Jahr. Die Einkommensgrenze für Eingliederungshilfe ist je nach dem bei 85 %, 75 % oder 60 % der Bezugsgröße. Wenn man Kinder oder einen Partner mit wenig Einkommen hat, erhöht sich die Grenze. Wenn man über der Grenze liegt, muss man von dem Betrag, der über der Grenze liegt monatlich 2 % selbst für seine Leistungen zahlen. Der Vermögensfreibetrag erhöht sich ab 2020 auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße. Das wären z. B. 2017 demnach 53.550 €.

Wichtig ist: Nicht alles Vermögen wird wirklich herangezogen. Z. B. kann man in einem eigenen Haus wohnen und private Altersvorsorge machen, wenn sie staatlich gefördert ist. Man sollte sich ausführlich beraten lassen, ob man nach den neuen Regeln vielleicht doch Anspruch auf Eingliederungshilfe hat.

## **Taubblindenassistentz**

Schon jetzt können taubblinde Menschen Taubblindenassistentz als Eingliederungshilfe bekommen nach §§ 53 ff SGB XII. Ab 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ins SGB IX überführt und ganz neu geregelt. Ab dann gilt ein neuer

### **§ 78 Assistenzleistungen**

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen:

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

Damit ist persönliche Assistenz nun auch ausdrücklich als Leistung der Eingliederungshilfe benannt. "Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen." Damit wird gesagt, dass Assistenz auch die Aufgabe hat, Kommunikation mit der Umwelt zu sichern. Mit dieser Formulierung ist auch Taubblindenassistenz beschrieben. Das könnte künftig helfen, qualifizierte Taubblindenassistenz bezahlt zu bekommen. In der Begründung zum Gesetz steht dazu: "Die Anforderungen an die Assistenzkräfte sind im Leistungserbringungsrecht geregelt. Sie müssen unter anderem über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe aller Leistungsberechtigten unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, taube oder taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten."

### **Dolmetschleistungen**

Auch Dolmetschleistungen werden ab 2018 ausdrücklich noch einmal als Leistung der Eingliederungshilfe benannt:

§ 82 SGB IX: Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Die Gesetzesbegründung benennt die Kommunikationshilfe genauer: "Dies sind Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Was andere Kommunikationshilfen sind, ergibt sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung. Hierzu gehören insbesondere auch Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie beispielsweise durch sonstige geeignete Personen."

Die Hilfen werden aber nur "aus besonderem Anlass" gewährt. Das ist auch bisher so. Dolmetschleistungen aus der Eingliederungshilfe gibt es also auch künftig nur z. B. für wichtige Familienfeiern und nicht für alle Anlässe im Alltag. Taubblindenassistenz dagegen kann man auch für den Alltag bezahlt bekommen.